

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Juni

2019

Inhalt

	Seite		Seite
Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II).....	133	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Alpen (2.) und der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt.....	142
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	134	Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldalgesheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim.....	142
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 7 Absatz 6	134	Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Sankt Augustin und der Ev. Kirchengemeinde Hangelar	143
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 20 Absatz 6	135	Information über die Versorgungslasten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO	143
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Lehrkräfte in der Pflege.....	135	Lehrgang „Schriftgutverwaltung und Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland“ Haus der Landeskirche, Düsseldorf Dienstag, 17. September 2019.....	143
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Bereitschaftsentgelte	137	Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels.....	144
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch und der Evangelischen Kirchengemeinde Kotthausen	140	Personal- und sonstige Nachrichten.....	144
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten und der Evangelischen Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf	141	Landeskirchlicher Kollektenplan für 2019/2020	145
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lintfort und der Evangelischen Kirchengemeinde Bönninghardt.....	142	Literaturhinweise	158

Ordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II)

Vom 12. April 2019

§ 1

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277), geändert durch Ordnung vom 14. April 2005 (KABl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 9a geändert in „§ 9a Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Verwaltungslehrgangs II“ und „§ 9b Durchführung des Verwaltungslehrgangs II“ gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma nach „Monate“ gestrichen und der anschließende Satzteil durch folgende Wörter ersetzt:
„und umfasst mindestens 15 Lehrgangsabschnitte.“
 - b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 9b“ in „§ 9a“ geändert.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Buchstabe a) gestrichen und die Buchstaben b) und c) werden zu Buchstaben a) und b).
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe b)“ in „Buchstabe a)“ geändert.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausnahmen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe b) können vom Landeskirchenamt in besonders begründeten Einzelfällen zugelassen werden.“

4. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben a) und b) erhalten folgende Fassung:

„a) das Abschlusszeugnis der 10. Klasse (Mittlerer Bildungsabschluss) und eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt und

b) eine mindestens einjährige Tätigkeit im kirchlichen Verwaltungsdienst nachweist.“

b) Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen.

5. § 6 Absatz 1 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die Erste kirchliche Verwaltungsprüfung oder eine nach § 33 der APO VfAFK RWL abgeschlossene Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung Kirchenverwaltung in den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland nachweist oder eine nach § 25 gleichgestellte Verwaltungsprüfung abgelegt hat.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „die Vorsitzenden der Leitungsorgane“ durch die Wörter „die zuständige Stelle“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) werden die Wörter „selbst verfasst und eigenhändig geschriebener“ gestrichen.

bb) Dem Buchstaben c) werden die Wörter „soweit diese nicht bereits dem Landeskirchenamt vorliegen“ und ein Komma angefügt.

cc) Buchstabe d) wird gestrichen; Buchstabe e) wird Buchstabe d).

dd) Der letzte Satz wird gestrichen.

7. § 9a wird gestrichen, § 9b wird § 9a und erhält folgende Überschrift:

„§ 9a

Besondere Bestimmungen zur Durchführung des Verwaltungslehrgangs II“

8. In § 12 Absatz 2 werden die Wörter „von der Kirchenleitung“ durch die Wörter „vom Landeskirchenamt“ ersetzt.

9. § 22 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus der Addition der nach Absatz 2 ermittelten Punktwerte. Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

13,50	–	15,00 Punkte	sehr gut
10,50	–	13,49 Punkte	gut
7,50	–	10,49 Punkte	befriedigend
5,00	–	7,49 Punkte	ausreichend
4,99	–	2,00 Punkte	mangelhaft
1,99	–	0,00 Punkte	ungenügend“

10. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Gleichstellung anderer Ausbildungen

(1) Prüfungen, die auf Grund gleichwertiger Ausbildungs- und Prüfungsordnungen abgelegt worden sind, werden Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung gleichgestellt.

(2) Andere als in Absatz 1 genannte Verwaltungsprüfungen können im Einzelfall den Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung gleichgestellt werden.

(3) Das Nähere regelt das Landeskirchenamt durch Ausführungsbestimmungen.“

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 2 und 3 werden gestrichen.

c) Absatz 4 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung das Verwaltungsgericht der EKD angerufen werden.“

12. Der Anhang und die Anlage 2 werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Für Lehrgänge, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, gilt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste und Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (APrO Verw. I und II) vom 16. Juni 1994 (KABl. S. 277), geändert durch Ordnung vom 14. April 2005 (KABl. S. 189), weiter.

Düsseldorf, den 12. April 2019

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1494654

Az. 12-10:0002

Düsseldorf, 20. Mai 2019

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 7 Absatz 6

Vom 15. Mai 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Januar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Absätze 1 bis 3 und 5)“ durch die Wörter „individuell festgesetzte Arbeitszeit der oder des Mitarbeitenden“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Mai 2019 in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 20 Absatz 6

Vom 15. Mai 2019

§ 1 Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Januar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 6 wie folgt geändert:

a) Folgende Sätze 7 und 8 werden eingefügt:

„Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“

b) Sätze 7 bis 9 werden Sätze 9 bis 11.

c) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Mai 2019 in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Lehrkräfte in der Pflege

Vom 15. Mai 2019

§ 1 Änderung des Allgemeinen Entgeltgruppenplans zum BAT-KF

Der Allgemeine Entgeltgruppenplan zum BAT-KF (AEGP-BAT-KF) – Anlage 1 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 18. Juni 2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In die Gliederung wird folgende Ziffer 3.12 nach Ziffer 3.11 angefügt:

„3.12. Lehrkräfte in der Pflege“

2. In den Berufsgruppen wird folgende Berufsgruppe nach der Berufsgruppe 3.11 angefügt:

„3.12. Lehrkräfte in der Pflege¹“

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
1.	Lehrkräfte	9
2.	Lehrkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation ²	10
3.	Lehrkräfte mit abgeschlossener Hochschulausbildung ³ und entsprechender Tätigkeit sowie Lehrkräfte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	11
4.	Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung ⁴ und entsprechender Tätigkeit sowie Lehrkräfte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben ⁵	12
5.	Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung ⁴ und erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst (Referendariat) ⁶ und entsprechender Tätigkeit	13
6.	Stellvertretende Schulleitung bis 150 Schülerinnen und Schüler	13
7.	Schulleitungen bis 150 Schülerinnen und Schüler	14
8.	Stellvertretende Schulleitungen ab 150 Schülerinnen und Schüler	14
9.	Schulleitungen ab 150 Schülerinnen und Schüler	15

Anmerkungen:

1 Der Berufsgruppenplan gilt für Lehrkräfte, die in der Alten- oder Krankenpflege, in Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie im Gesundheits- und Sozialwesen an Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeschulen und Fachseminaren oder Fachschulen für Altenpflege (Pflegesschulen) zur Ausbildung der Fachkräfte und im Bereich der Pflegehilfe unterrichten.

- 2 Eine entsprechende Zusatzqualifikation liegt vor, wenn eine Weiterbildung zur Unterrichtspflegerin/zum Unterrichtspfleger erfolgreich abgeschlossen wurde. Bei Lehrkräften, die nicht von Satz 1 erfasst sind, liegt eine entsprechende Zusatzqualifikation vor, wenn mindestens 720 Stunden zu mindestens je 45 Unterrichtsminuten theoretischer Unterricht innerhalb von zwei Jahren und bei berufsbegleitender Ausbildung innerhalb von längstens drei Jahren vermittelt worden sind.
- 3 Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungen an Berufsakademien. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
- 4 Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium an einer Universität, pädagogischen Hochschule, Kunsthochschule oder an einer nach Landesrecht anerkannten staatlichen Hochschule (außer Fachhochschulen) mit einer ersten Staatsprüfung, mit einer Magisterprüfung oder mit einer Diplomprüfung beendet worden ist oder mit einer Masterprüfung beendet wurde. Diesen Prüfungen steht eine Promotion oder die akademische Abschlussprüfung (Magisterprüfung) einer Philosophischen Fakultät nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung, einer Masterprüfung oder einer Diplomprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne des Satz 1 setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorschreibt. Ein Bachelorstudiengang erfüllt diese Voraussetzung auch dann nicht, wenn mehr als sechs Semester für den Abschluss vorgeschrieben sind. Der Masterstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.
- 5 Gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten im Sinne der Fallgruppe 4 liegen vor, wenn Bestandsschutz nach § 65 Absatz 4 Nr. 3 Pflegeberufe-

gesetz gegeben ist und die Lehrkraft auf Masterniveau ausgebildet wurde. Dies setzt mindestens eine Regelstudienzeit von acht Semestern voraus.

- 6 Die konkreten Voraussetzungen sowie der Ablauf und die Dauer des Vorbereitungsdienstes werden von den einzelnen Bundesländern geregelt. In der Regel ist eine bestandene erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder ein Lehramt bezogener Masterabschluss (Master of Education) einer Hochschule die wesentliche Voraussetzung, um den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt absolvieren zu können. Der Vorbereitungsdienst dauert zwischen 18 und 24 Monaten. Er endet mit der zweiten Staatsprüfung.“

§ 2

Änderung des Entgeltgruppenplans zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – PEGP.BAT-KF) – Anlage 2 zum BAT-KF, der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 19. September 2012 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Teil A. Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF fällt, wird wie folgt geändert:

Aus Anlage 2 zum BAT-KF für Angestellte im Pflegedienst (Pflegepersonal – Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – PEGP.BAT-KF), Abschnitt A „Pflegepersonal, das unter § 8 Absatz 6 Satz 1 BAT-KF“ fällt, wird wie folgt geändert:

 - a) In der Entgeltgruppe 9b werden Fallgruppe 10 und 20 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
 - b) In der Entgeltgruppe 9c werden Fallgruppe 9, 10, 19 und 20 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
 - c) In der Entgeltgruppe 9d werden Fallgruppe 7, 8, 9, 15 und 16 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
 - d) In der Entgeltgruppe 10a werden Fallgruppe 6, 7 und 10 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
 - e) In der Entgeltgruppe 11a wird Fallgruppe 4 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.
2. In den Anmerkungen werden die Ziffern 17, 19, 26 und 28 unter Beibehaltung der Angabe der Ziffer gestrichen.

§ 3

Überleitung

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für Lehrkräfte in der Pflege, die am 30. Juni 2019 in einem Arbeitsverhältnis, auf das der BAT-KF Anwendung findet, stehen, und das nach dem 1. Juli 2019 fortbesteht.
- (2) Die Mitarbeitenden werden der Entgeltgruppe zugeordnet, deren Tätigkeitsmerkmale ihre Tätigkeit überwiegend entspricht.
- (3) Die Stufenfindung richtet sich nach § 14 Absatz 5 BAT-KF in entsprechender Anwendung.
- (4) Mitarbeitende, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrags oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 30. Juni 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und

MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung höher ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten die Differenz zwischen ihrem bisherigen und jetzigen Entgelt als Besitzstandszulage. Diese Besitzstandszulage wird bei Stufensteigerungen in vollem Umfang auf den Stufengewinn angerechnet. Die Besitzstandszulage verändert sich bei Entgeltanpassungen um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie das Entgelt der derzeitigen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe des Mitarbeitenden.

(5) Mitarbeitende, deren bisheriges Entgelt (Tabellenentgelt einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrags oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 30. Juni 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage) vor Überleitung nach dieser Arbeitsrechtsregelung mindestens vier v.H. niedriger ist als das Entgelt, das sie nach der Überleitung erhalten würden, erhalten abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF in der Zeit vom 1. Juli 2019 bis längstens 30. Juni 2025 Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Grundlage der Entgeltberechnung bleibt für die Dauer der Überleitung das jeweils gültige Tabellenentgelt gemäß der Eingruppierung zum 30. Juni 2019 einschließlich eines gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrags oder einer gegebenenfalls zustehenden Ausgleichszulage nach § 14 Absatz 4 BAT-KF und einer etwaigen am 30. Juni 2019 nach § 7 der Arbeitsrechtsregelung zu Übergangsregelungen im Zuge der Neufassung des BAT-KF und MTArb-KF zustehenden Besitzstandszulage.
- b) Ab 1. Juli 2019 erhalten diese Mitarbeitenden eine Zulage in Höhe von vier v.H. ihres bisherigen Entgelts gemäß Buchstabe a).
- c) Die restliche prozentuale Tabellensteigerung wird grundsätzlich gleichmäßig auf bis zu fünf Jahre verteilt, wobei der Mitarbeitende pro Jahr jeweils zum 1. Juli mindestens eine Steigerung in Höhe von vier v.H. auf das Entgelt gemäß Buchstabe a) zuzüglich der Zulage erhält, bis das endgültige Tabellenentgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Juli 2019 erreicht ist. Verbleibt in einem Jahr von der Gesamtsteigerung weniger als vier v.H. auf das Entgelt gemäß Buchstabe a), so erhält der Mitarbeitende ab diesem Zeitpunkt anstelle der Zulage das Entgelt gemäß Eingruppierung zum 1. Juli 2019.
- d) Die Zulage nimmt vollumfänglich an zwischenzeitlichen Tarifierhöhungen teil. Maßgeblich für die Erhöhung der Zulage sind die Entgeltgruppe und die Stufe der Eingruppierung zum Zeitpunkt der Erhöhung.
- e) Sofern während der zeitlichen Streckung Stufensteigerungen stattfinden, erhöht sich die Zulage um die betragsmäßige Differenz zwischen der alten und neuen Stufe.
- f) Bei Änderungen der vertraglich festgelegten Arbeitszeit erhöht oder vermindert sich die Zulage im gleichen Verhältnis.

Spätestens ab 1. Juli 2025 ist das volle Entgelt entsprechend der Eingruppierung gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 BAT-KF an die betroffenen Mitarbeitenden zu zahlen.

(6) Werden die Mitarbeitende, die nach dem 30. Juni 2019 Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, höhergruppiert, gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend. Werden Mitarbeitende, die nach dem 30. Juni 2019 das Entgelt gemäß Absatz 4 oder Absatz 5 erhalten, herabgruppiert, erhalten sie in der niedrigeren Entgeltgruppe das Entgelt nach der regu-

lären Stufe, deren Betrag unterhalb des Entgelts inklusive Besitzstandszulage oder Zulage nach Absatz 5 liegt, jedoch nicht weniger als bei einer Neueinstellung. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 4 BAT-KF entsprechend.

(7) Durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 BAT-KF kann eine für die Mitarbeitenden günstigere Streckung des Überleitungsgewinns vereinbart werden oder auf die Streckung verzichtet werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Bereitschaftsentgelte

Vom 15. Mai 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2018

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Januar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 5 Nr. 2 erhält die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des BAT-KF zum 1. Dezember 2018

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Anlage 5 Nr. 2 erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

§ 3

Änderung des BAT-KF zum 1. März 2020

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Anlage 5 Nr. 2 erhält die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Abweichend hiervon treten

a) § 2 am 1. Dezember 2018,

b) § 3 am 1. März 2020

in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2019

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission

Der Vorsitzende

Anhang 1 zu § 1

Bereitschaftsentgelte in Euro

Anlage 5 zum BAT-KF

2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Juni 2018 bis 30. November 2018

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	27,69	
11b	25,88	
11a	24,46	
10a	22,88	
9d	22,05	
9c	21,27	
9b	20,31	
9a	19,98	
8a	19,07	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	18,32	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	16,95	
3a	15,70	
2a	14,93	

Anhang 2 zu § 2**Bereitschaftsentgelte in Euro****Anlage 5 zum BAT-KF****2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Dezember 2018 bis 29. Februar 2020**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	28,60	
11b	26,73	
11a	25,26	
10a	23,64	
9d	22,78	
9c	21,97	
9b	20,98	
9a	20,64	
8a	19,69	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	18,92	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	17,51	
3a	16,22	
2a	15,42	

Anhang 3 zu § 3**Bereitschaftsentgelte in Euro****Anlage 5 zum BAT-KF****2. Mitarbeitende, auf die die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig ab 1. März 2020**

Entgeltgruppe	Stundenvergütung	
12a	28,90	
11b	27,01	
11a	25,53	
10a	23,88	
9d	23,01	
9c	22,20	
9b	21,20	
9a	20,86	
8a	19,90	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a.
7a	19,12	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a.
4a	17,69	
3a	16,39	
2a	15,58	

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen
und die Aufhebung der Evangelischen
Kirchengemeinde Hülsenbusch und der
Evangelischen Kirchengemeinde Kotthausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Hülsenbusch und die Evangelische Kirchengemeinde Kotthausen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch und der Evangelischen Kirchengemeinde Kotthausen.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen umfasst folgende Ortsteile in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen:

Stadt Gummersbach mit den Ortsteilen Apfelbaum, Berghausen, Birnbaum, Elbach, Flaberg, Gummeroth, Hagen, Herreshagen, Hülsenbusch, Kalkkuhl, Lützinghausen, Niedergelpe, Nochen, Peisel, Recklinghausen, Rodt, Sonnenberg, Veste, Waldesruh, Windhagen, Würden; Gemeinde Marienheide mit den Ortsteilen Däinghausen, Dürhölzen, Erlinghausen, Gimborn, Grunewald, Himmerkusen, Hütte, Jedinghausen, Kalsbach, Kotthausen, Kümmel, Leiberg, Niederkotthausen, Niederwette, Oberboinghausen, Schöneborn, Schulzenkamp, Siemerkusen, Späinghausen, Unterboinghausen, Unterpenninghausen; Gemeinde Lindlar mit den Ortsteilen Felsenthal, Kaiserau, Karlsthal, Oberleppe; Gemeinde Engelskirchen mit dem Ortsteil Neuremscheid.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen gehört zum Kirchenkreis An der Agger.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen hat zwei Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen,

die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kotthausen wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch und der Evangelischen Kirchengemeinde Kotthausen wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Hülsenbusch-Kotthausen wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 6. Mai 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd und die
Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde
Düsseldorf-Wersten und der Evangelischen
Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten und die Evangelische Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten und der Evangelischen Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd verläuft wie folgt:

In Höhe der Paul-Thomas-Straße/Wasserwerk Benrath stromabwärts entlang des Rheins bis zur Mündung des Brückerbachs, dann den Brückerbach entlang bis Stoffler Broich (diese Straße einschließend). Vom Stoffler Broich nördlich entlang der Universitätsstraße (diese ausschließend) quer über die Werstener Straße. Zwischen der Straße In den großen Banden und dem Teich im Südpark bis zur Düssel und weiter zur Höselers Straße. Der Höselers Straße folgend bis zur Siegburger Straße; weiter über die Prof.-Schwippert-Straße bis zum Abstellgleis. Dem Abstellgleis in südlicher Richtung bis zum Dillenburger Weg folgend, die Harffstraße (diese ausschließend) Richtung Osten entlang bis zum Werstener Feld und entlang der Außengrenze des Friedhofs Eller nach Süden bis zum Eselsbach. Von dort entlang des Eselsbachs

in östlicher Richtung bis zur Bahntrasse der S 6, dann nach Süden zur A 46. Der A 46 in östlicher Richtung folgend bis zur Straße Am Schönenkamp. Dann südlich bis zur Further Straße. Der Further Straße bis zur Straßengabel Wilkesfurth folgend, weiter entlang der Further Straße bis zur Kreuzung Altenbrückstraße. Entlang der Eisenbahnlinie S 6 in südlicher Richtung bis zur Höhe des ehemaligen Güterbahnhofs Benrath. Hier in gerader Linie westlich bis zur Ecke Kappeler Straße/Nürnberger Straße. Weiter westlich entlang der Nürnberger Straße bis zur Kreuzung Paul-Thomas-Straße. Der Paul-Thomas-Straße in südlicher Richtung folgend, über diese hinaus bis zum Rhein.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd gehört zum Kirchenkreis Düsseldorf.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd hat vier Pfarrstellen.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd,

die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd,

die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd ist uniert.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Wersten und der Evangelischen Klarenbach-Kirchengemeinde Düsseldorf wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Süd wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 2. Mai 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Aufhebung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der 1. Pfarrstelle der
Evangelischen Kirchengemeinde Lintfort
und der Evangelischen Kirchengemeinde
Bönninghardt**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Lintfort und der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt, Kirchenkreis Moers, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Mai 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde
Alpen (2.) und der Ev. Kirchengemeinde
Bönninghardt**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Alpen (2.) und die Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt, Kirchenkreis Moers, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Düsseldorf, 14. Mai 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Neubildung der Evangelischen
Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-
Waldalgesheim und die Aufhebung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Waldalgesheim und der Evangelischen
Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Waldalgesheim und die Evangelische Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim werden mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

(2) Zum 1. Januar 2020 wird die Evangelische Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Waldalgesheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim.

Artikel 2

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim umfasst folgende Ortsgemeinden in den derzeit geltenden kommunalen Grenzen:

Waldalgesheim, Genheim, Rümmlersheim, Dorsheim, Münster-Sarmsheim und Laubenheim.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim gehört zum Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim hat eine Pfarrstelle:

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Waldalgesheim wird Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Waldalgesheim wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 aufgehoben.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim ist lutherisch.

Artikel 6

Die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Waldalgesheim und der Evangelischen Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim wird mit Ablauf des 31. Dezember 2019 wirksam.

Die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Münster-Sarmsheim-Waldalgesheim wird am 1. Januar 2020 wirksam.

Düsseldorf, 7. Mai 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Herstellung der pfarramtlichen
Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde
Sankt Augustin und der Ev. Kirchengemeinde
Hangelar**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Kirchengemeinde Sankt Augustin und die Ev. Kirchengemeinde Hangelar, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Mai 2019

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

**Information über die Versorgungslasten zum
Bilanzstichtag 31. Dezember 2018
gem. § 30 WiVO-RL zu § 112 Abs. 2 WiVO**

1493745
Az. 98-51

Düsseldorf, 16. Mai 2019

Für den Jahresabschluss 2018 ist folgende Angabe im Anhang notwendig:

„Der gemäß § 112 Absatz 2 WiVO auszuweisende, nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse beträgt für die gesamte Evangelische Kirche im Rheinland zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2018** EUR 827.203.971,76 Euro.“

Erläuternder Hinweis: Der Berechnung liegt das Jahresergebnis der VKPB von 2017 zu Grunde. Auch für künftige Jahre wird jeweils das Vorjahresergebnis der VKPB in die Bilanz aufgenommen, da der geprüfte Abschluss der Versorgungskasse regelmäßig nicht zum 31. Mai eines Jahres vorliegen wird.

Das Landeskirchenamt

**Lehrgang „Schriftgutverwaltung und
Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan
der Evangelischen Kirche im Rheinland“
Haus der Landeskirche, Düsseldorf,
Dienstag, 17. September 2019**

1494117
Az. 04-42-4

15. Mai 2019

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt Sie herzlich zum Lehrgang „Schriftgutverwaltung und Aktenführung mit dem Einheitsaktenplan der Evangelischen Kirche im Rheinland“ ein.

Der Lehrgang richtet sich an alle Mitarbeitenden der kirchlichen Verwaltungen, die mit der Ablage und Ordnung von Schriftgut betraut sind.

Der thematische Schwerpunkt liegt auf der Handhabung des Einheitsaktenplans für die Evangelische Kirche im Rheinland gemäß der Anweisung zur Verwaltung des kirchlichen Schriftguts der Evangelischen Kirche im Rheinland (Schriftgutordnung).

Den Einheitsaktenplan lernen Sie anhand von Übungen mit fiktiven Beispielen und realen Schreiben des kirchengemeindlichen Alltags kennen. Ziel ist es, Anregungen und Anleitung für den Aufbau einer transparenten und übersichtlichen Registratur zu geben und dadurch die Zeit für die Suche nach Dokumenten zu reduzieren.

Sie bekommen neben den Übungen praktische Hinweise für die revisionssichere Aktenführung, gezielte Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von nicht aufbewahrungswürdigem Schriftverkehr, für die Formulierung von Betreffen, die geordnete elektronische Speicherung von Dokumenten auf dem PC, für die unterstützende Verwendung der Rechtsammlung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Recherche nach Vorgängen.

Abschließend erhalten Sie Hinweise zum Übergang des Schriftguts von der Registratur in ein geordnetes Archiv.

Zeit: Dienstag, den 17. September 2019, von 10.00 bis 16.00 Uhr

Ort: Haus der Landeskirche, Martin-Luther-Saal, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 35,00 Euro.

Ihre verbindliche Anmeldung richten Sie bitte bis zum 4. August 2019 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, per E-Mail an Ruth.Rockel-Boeddrig@ekir.de. Nach Ablauf der Frist erhalten Sie eine schriftliche Zu- oder Absage. Daher bitten wir Sie, nach Ihrer Anmeldung noch keine Zahlung des Teilnehmerbetrags vorzunehmen. Die Rechnung erhalten Sie mit der Teilnahmebestätigung. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bei einer nachträglichen Absage die uns entstehenden Kosten in Rechnung stellen müssen.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauchsetzen eines Kirchensiegels

1493234

Az. 02-10-11:1502401

Düsseldorf, 9. Mai 2019

Das Siegel der aufgehobenen 10. Pfarrstelle der Evangelischen Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, mit zwei nebeneinander angeordneten ungefüllten Vierecken als Beizeichen wird zum 1. August 2019 außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Sankt Augustin, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2019 eine 2. Pfarrstelle errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Derschlag, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2019 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Hangelar, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2019 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Herchen, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist mit Wirkung vom 1. April 2019 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Personal- und sonstige Nachrichten



*Ich habe dich einen kleinen Augenblick verlassen,
aber mit großer Barmherzigkeit will ich dich sammeln.
Jesaja 54,7*

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Dr. Hans-Beatus Brenner am 23. März 2019 in Heidelberg, zuletzt Pfarrer beim Ev. Bund e.V., geboren am 29. Oktober 1947 in Ludwigsburg, ordiniert am 21. Mai 1978 in der Kirchengemeinde Oberkassel.

Pfarrer i.R. Harro Dux am 1. April 2019 in Dinslaken, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Dinslaken-Lohberg, geboren am 20. Januar 1941 in Düsseldorf, ordiniert am 16. Januar 1972.

Pfarrerin i.R. Christine Faerber am 23. März 2019 in Wuppertal, geboren am 13. Dezember 1968 in Wuppertal, ordiniert am 19. September 2004 in Oberhausen.

Pfarrer i.R. Johann Eckehard Menning am 23. Februar 2019 in Irmenach, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, geboren am 3. November 1939 in Neithausen (Rumänien), ordiniert am 13. März 1974 in Hermannstadt.

Pfarrer i.R. Wolfgang Sassenscheidt am 9. April 2019 in Krefeld, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Bad Münstereifel, geboren am 8. Dezember 1932 in Langenberg, ordiniert am 11. Dezember 1960 in Rheydt.

Pfarrer i.R. Günther Seidemann am 18. April 2019 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Duisburg-Wanheimerort, geboren am 9. Mai 1930 in Kairo, ordiniert am 27. November 1960 in Duisburg-Wanheimerort.

Pfarrerin i.R. Gudrun Wilda am 1. Mai 2019 in Remscheid, zuletzt Pfarrerin in der Evangelischen Stiftung Tannenhof in Remscheid, geboren am 26. November 1924 in Wilhelmshaven, ordiniert am 17. November 1981.

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg ist zum 1. März 2020 eine Pfarrstelle mit 50 Prozent Dienstumfang durch das Presbyterium zu besetzen. Der amtierende Pfarrer geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. Die Gemeinde sucht eine Persönlichkeit, die ihren christlichen Glauben authentisch lebt und mit allen gemeinsam auf der Suche ist. Sie soll Menschen verschiedener sozialer Herkunft, Bildung und unterschiedlichen Alters in anregender Form mit geistlicher Sensibilität ansprechen und begleiten.

Wir bieten:

eine lebendige, dynamische Gemeinde in einer wunderschönen Lage mit ca. 4000 Gemeindegliedern, drei Kirchen und zwei frisch renovierten Gemeindegäusern. In der Gemeinde blüht ein reiches kirchenmusikalisches Leben in allen Altersgruppen. Es gibt zahlreiche aktive Gruppen, viele engagierte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein neu eingerichtetes, gut strukturiertes Gemeindebüro.

Sie bringen mit:

soziale Kompetenz, Offenheit für Neues, Organisationstalent, Integrations- und Teamfähigkeit, einen Blick fürs Wesentliche, so dass Sie selbst Akzente setzen können. Eigeninitiatives Arbeiten ist ausdrücklich erwünscht. Die Gemeinde ist darauf vorbereitet, dass man bei einer 50-Prozent-Stelle die Arbeit flexibel organisieren können muss, es wird Rücksicht genommen, dass es noch andere Schwerpunkte in Ihrem Leben gibt.

Ihre Aufgaben:

Sonntagsgottesdienst im Wechsel mit Ihrem Kollegen, Kasualien nach Absprache, Organisation der gut besuchten Gottesdienste am Samstagabend (einmal im Monat) mit einem Team von Liturgen, Musikern und Ehrenamtlichen. Zu dem Profil dieser Pfarrstelle gehört die Seniorenarbeit: Gottesdienste in den Seniorenheimen und die Betreuung des zugehörigen Trägerkreises; der Kontakt zu Seniorengruppen und Besuchsdienstkreisen wird mit der Mitarbeiterin für Senioren gemeinsam organisiert. Seelsorge: Dieser Schwerpunkt kann individuell gestaltet werden. Die diakonischen Aufgaben der Gemeinde werden Ihnen ans Herz gelegt. Gemeinsam mit dem anderen Pfarrer der Gemeinde pflegen Sie die Beziehung zu unserer katholischen und der russisch-orthodoxen Nachbargemeinde. Eine Offenheit für den Dialog mit anderen Religionen, insbesondere dem Islam, wünschen wir uns. Sie werden mit einem jungen Kollegen zusammenarbeiten (100 Prozent Pfarrstelle), dessen Schwerpunkte vor

Fortsetzung auf Seite 149

Landeskirchlicher

Kollektenplan für 2019/2020

Lfd. Nr.	Datum		Zweckbestimmung
1.	01.12.2019	1. S. im Advent	Evangelische Frauenhilfe im Rheinland
2.	08.12.2019	2. S. im Advent	Evangelisches Bibelwerk im Rheinland
3.	15.12.2019	3. S. im Advent	Binnenschiffer- und Seemannsmission
4.	22.12.2019	4. S. im Advent	Wahlkollekte (1)
5.	24.12.2019	Heiligabend	Brot für die Welt
6.	25.12.2019	1. Weihnachtstag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (1)
7.	26.12.2019	2. Weihnachtstag	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden (1) Union Evangelischer Kirchen/Stiftung KiBa
8.	29.12.2019	1. S. nach Weihnachten	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (1)
9.	31.12.2019	Altjahrsabend	Verbreitung des Evangeliums in der Welt Vereinte Evangelische Mission und Stiftung Deutsche Bibelgesellschaft
10.	01.01.2020	Neujahr	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (2)
11.	05.01.2020	2. S. nach Weihnachten	Wahlkollekte (2)
12.	06.01.2020	Epiphantias	Wahlkollekte (2) (wie 05.01.2020)
13.	12.01.2020	1. S. n. Epiphantias	Wahlkollekte Diakonische Einrichtungen (1)
14.	19.01.2020	2. S. n. Epiphantias	Versöhnungs- und Menschenrechtsarbeit
15.	26.01.2020	3. S. n. Epiphantias	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (3)
16.	02.02.2020	Letzter S. n. Epiphantias	Ökumenische Aufgaben und Auslandsarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland
17.	09.02.2020	Septuagesimae	Wahlkollekte (3)

18.	16.02.2020	Sexagesimae	Menschen mit Behinderungen
19.	23.02.2020	Estomihi	Hilfen für bedürftige Familien
20.	01.03.2020	Invocavit	Wahlkollekte (4)
21.	08.03.2020	Reminiscere	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden Zweck (2)
22.	15.03.2020	Okuli (Leuenberg-Sonntag)	Hilfen für evangelische Minderheitskirchen Gustav-Adolf-Werk
23.	22.03.2020	Laetare	Ev. Bildungsarbeit an Schulen und Universitäten
24.	29.03.2020	Judika	Wahlkollekte (5)
25.	05.04.2020	Palmarum	Diakonische Jugendhilfe
26.	09.04.2020	Gründonnerstag	Wahlkollekte (6)
27.	10.04.2020	Karfreitag	Hilfe für Gefährdete Obdachlosenhilfe, Straffälligenhilfe und Suchthilfe
28.	11.04.2020	Gottesdienst in der Osternacht	Brot für die Welt
29.	12.04.2020	Ostersonntag	Brot für die Welt
30.	13.04.2020	Ostermontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (4)
31.	19.04.2020	Quasimodogeniti	Integrations- u. Flüchtlingsarbeit
32.	26.04.2020	Misericordias Domini	Bildungs- und Begegnungsarbeit im Ausland Talitha Kumi
33.	03.05.2020	Jubilae	Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit
34.	10.05.2020	Kantate	Förderung der Kirchenmusik
35.	17.05.2020	Rogate	Vereinte Evangelische Mission
36.	21.05.2020	Christi Himmelfahrt	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (5)
37.	24.05.2020	Exaudi	Innovative Projekte
38.	31.05.2020	Pfingstsonntag	Hoffnung für Osteuropa
39.	01.06.2020	Pfingstmontag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (6)
40.	07.06.2020	Trinitatis	Wahlkollekte (7)
41.	14.06.2020	1. S. n. Trinitatis	Kirchliche Werke und Verbände der Jugendarbeit
42.	21.06.2020	2. S. n. Trinitatis	Diakonische Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
43.	28.06.2020	3. S. n. Trinitatis	Für einen von der Kreissynode zu bestimmenden diakonischen Zweck (3)
44.	05.07.2020	4. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (7)
45.	12.07.2020	5. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (8)
46.	19.07.2020	6. S. n. Trinitatis	Gesamtkirchliche Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland
47.	26.07.2020	7. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (9)
48.	02.08.2020	8. S. n. Trinitatis	Hilfen zur Erhaltung von Kirchengebäuden (2) Union Evangelischer Kirchen/Stiftung KiBa
49.	09.08.2020	9. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (10)
50.	16.08.2020	10. S. n. Trinitatis („Israel-Sonntag“)	Friedensarbeit in Israel und Palästina
51.	23.08.2020	11. S. n. Trinitatis	„Tat & Rat“ Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen für straffällige Jugendliche (DW Saar)
52.	30.08.2020	12. S. n. Trinitatis	Integrations- und Flüchtlingsarbeit
53.	06.09.2020	13. S. n. Trinitatis („Diakoniesonntag“)	Wahlkollekte Diakonische Einrichtungen (2)
54.	13.09.2020	14. S. n. Trinitatis („Mirjam-Sonntag“)	Hilfe für Frauen in Not
55.	20.09.2020	15. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (8)
56.	27.09.2020	16. S. n. Trinitatis	Fest- und Kulturjahr „1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland“

57.	04.10.2020	17. S. n. Trinitatis („Erntedankfest“)	Diakonische Projekte von Gemeinden und Werken im Rheinland Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe
58.	11.10.2020	18. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte Diakonische Jugendhilfe
59.	18.10.2020	19. S. n. Trinitatis	Wahlkollekte (11)
60.	25.10.2020	20. S. n. Trinitatis	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (9)
61.	31.10.2020	Reformationstag	Hilfen für evangelische Minderheitskirchen Gustav-Adolf-Werk
62.	01.11.2020	21. S. n. Trinitatis	Hilfen zur Erhaltung von Kirchgebäuden (3) Unterstützung ausländischer Partnerkirchen bei der Kirchenerhaltung
63.	08.11.2020	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Wahlkollekte (12)
64.	15.11.2020	Vorletzter S. d. Kirchenjahres	Aktion Sühnezeichen
65.	18.11.2020	Buß- und Betttag	Für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck (10)
66.	22.11.2020	Letzter S. d. Kirchenjahres	Altenhilfe und Hospizarbeit

Die Presbyterien wählen aus den vier Themenfeldern der von der Kirchenleitung festgelegten Wahlkollekten **zwölf Wahlkollekten** aus, von denen sie meinen, dass sie in besonderer Weise die Zuneigung und Ansprechbarkeit der Gemeinde treffen. Jedes der Projekte darf dabei nur einmal mit einer Kollekte bedacht werden; es darf nicht zweimal für dasselbe Projekt gesammelt werden. Wie bereits im vergangenen Kirchenjahr besteht weiterhin die Möglichkeit, dass die Presbyterien in den vier Themenfeldern jeweils ein Projekt auf Platz Eins setzen, das nicht in der landeskirchlichen Auswahlliste enthalten ist, für das sich die Kirchengemeinde aber einsetzen möchte. Die Auswahl erfolgt durch Presbyteriumsbeschluss.

An jedem Wahlsonntag soll in der Einzelgemeinde nur ein Zweck abgekündigt werden. Es darf an diesem Sonntag nur für Projekte gesammelt werden, die in der folgenden Liste aufgeführt sind. An **fünf Sonntagen** soll für Zwecke der ökumenischen Diakonie, an **zwei Sonntagen** für Hilfen zur entwicklungsfördernden Selbsthilfe, an **drei Sonntagen** für die Weltmission, an **zwei Sonntagen** für die Bibelverbreitung in Deutschland und der Welt gesammelt werden.

Die zwei Kollekten zugunsten von diakonischen Einrichtungen (12.01.2020 und 06.09.2020) sind seit dem letzten Jahr ebenfalls Wahlkollekten. Das bedeutet, dass die Presbyterien an beiden Terminen jeweils aus zehn statt wie bisher aus fünf vorgeschlagenen diakonischen Einrichtungen auswählen können. Auch für diese Wahlkollekten gelten die Regelungen des Pilotprojekts „Stärkung der presbyterialen Verantwortung im Kollektenwesen“, d.h. an **einem** der beiden Termine können die Presbyterien alternativ zu den vorgeschlagenen zehn diakonischen Einrichtungen eine andere, von ihnen bestimmte Einrichtung im Gebiet der EKIR auswählen.

Die Erträge der Wahlkollekten sind zusammen mit den landeskirchlichen Kollekten des jeweiligen Monats an die Kollektenstelle des Kirchenkreises abzuführen. Wir bitten, hierbei darauf zu achten, dass die Wahlkollekten nicht nur unter der Bezeichnung des betreffenden Sonntags, sondern mit der **genauen Zweckangabe** überwiesen werden.

Wir möchten Sie außerdem auf folgende Veränderung hinweisen:

23.02.2020: Themensonntag „Hilfen für bedürftige Familien“: Diese Kollekte wird 2020 erstmalig im Wege eines Ausschreibungsverfahrens vergeben. Wir werden die Kollektenempfänger und ihre Projekte im Kollektenempfehlungsheft vorstellen.

An **zehn Sonn- und Festtagen** können die Presbyterien sowie an drei Sonntagen die Kreissynoden den Kollektenzweck selbstständig auswählen. Wie bereits im letzten Jahr werden auch in diesem Kirchenjahr die Kollektenzwecke für den ersten Weihnachtstag, den Ostermontag sowie den Pfingstmontag von den Presbyterien festgelegt, damit auch an hohen Festtagen eine Wahlmöglichkeit für Presbyterien besteht.

Die Kirchenleitung hat die Steuerungsmöglichkeiten für die Presbyterien mit der Einführung eines Pilotprojekts erhöht. Für weitere zwei Kirchenjahre ist für den Tausch einer landeskirchlichen Kollekte der Genehmigungsvorbehalt in eine Anzeigepflicht bei der Superintendentur umgewandelt worden.

Die Kirchenleitung hat die Steuerungsmöglichkeiten für die Presbyterien mit der Einführung eines Pilotprojekts erhöht. Für ein weiteres Kirchenjahr ist für den Tausch einer landeskirchlichen Kollekte der Genehmigungsvorbehalt in eine Anzeigepflicht bei der Superintendentur umgewandelt worden.

Die Erträge der **Kollekten** in der **Passionszeit** für Andachten erhält die Vereinte Evangelische Mission.

Die Kollektenzwecke für die Andachten in der Adventszeit können frei von den Presbyterien ausgewählt werden.

Auswahlliste für die Wahlkollekten 2019/2020

1. Für die Ökumenische Diakonie (5 Sonntage)

- | | | |
|------|--------------|---|
| 1.1 | Marokko | Oujda – Projekt mit jugendlichen Geflüchteten |
| 1.2 | Griechenland | Flüchtlingsarbeit der Griechisch-Evangelischen Kirche und der Ökumenischen Werkstatt Naomi |
| 1.3 | Ungarn | Flüchtlingsarbeit der Diakonie der Reformierten Kirche in Ungarn |
| 1.4 | Kosovo | Fluchtursachen bekämpfen: Diakonie Kosova |
| 1.5 | Frankreich | CIMADE – Hilfe für Migranten und Asylsuchende |
| 1.6 | Marokko | Unterstützung der Flüchtlingsarbeit der Ev. Kirche in Marokko (EEAM) |
| 1.7 | Russland | Heilpädagogisches Zentrum Pskow |
| 1.8 | Haiti | Schüler bauen für Haiti |
| 1.9 | Weltweit | Ökumenischer Rat der Kirchen „Kirchen im Einsatz gegen Rassismus“ |
| 1.10 | Bolivien | EIRENE – Kinder stark machen |
| 1.11 | Italien | Unterstützung evangelischer Diasporagemeinden bei der Flüchtlingsarbeit (GAW) |
| 1.12 | El Salvador | Jugendsozialarbeit im Kampf gegen Bandenkriminalität |
| 1.13 | Rumänien | Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft |
| 1.14 | Kirgistan | Stop Violence – Initiative gegen häusliche Gewalt |
| 1.15 | Ukraine | Psychologische Unterstützung für Betroffene des Ukraine-Konflikts |
| 1.16 | Südafrika | Der Straße entkommen – Schutz und Hoffnung für Straßenmädchen in Südafrika (Kindernothilfe) |

2. Hilfe für entwicklungsfördernde Selbsthilfe (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|-----------|--|
| 2.1 | Indien | DBRC (Dalit Bahujan Resource Centre): Hilfe für Müllsammler |
| 2.2 | Ägypten | Coptic Orthodox Church: Aufklärung über Beschneidung von Mädchen |
| 2.3 | Äthiopien | Eth. Orthodox Church: Förderung alternativer Einkommensquellen, um Waldabholzung zu verhindern |
| 2.4 | Mexiko | SERAPAZ: Konflikttransformation im „Krieg gegen Drogen“ |

3. Für die Weltmission (3 Sonntage)

- | | | |
|-----|------------------|------------------------------------|
| 3.1 | Afrika und Asien | Evangelisation heute |
| 3.2 | Afrika und Asien | Ausbildung zählt |
| 3.3 | Afrika und Asien | HIV und Aids bekämpfen |
| 3.4 | Afrika und Asien | Menschen mit Behinderungen stärken |
| 3.5 | Afrika und Asien | Kirche macht Schule |
| 3.6 | Afrika und Asien | Kinder schützen und fördern |

4. Bibelverbreitung in der Welt (2 Sonntage)

- | | | |
|-----|-----------|---|
| 4.1 | Sibirien: | Das Evangelium wandert von Herz zu Herz |
| 4.2 | Ghana: | Bibelprojekt: Öffne das Buch! |
| 4.3 | Armenien: | Gottes Wort auf fruchtbares Land säen |
| 4.4 | Haiti: | Kindern eine neue Perspektive geben |

5. Diakonische Einrichtungen (2 Sonntage)

- | | |
|------|---|
| 5.1 | Diakonie Michaelshoven, Köln |
| 5.2 | Evangelische Stiftung Hephata, Mönchengladbach |
| 5.3 | Evangelische Stiftung Tannenhof, Remscheid |
| 5.4 | Graf Recke-Stiftung, Düsseldorf |
| 5.5 | Kaiserswerther Diakonie, Düsseldorf |
| 5.6 | Königsberger Diakonissenmutterhaus, Wetzlar |
| 5.7 | kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach |
| 5.8 | Neukirchener Erziehungsverein, Neukirchen-Vluyn |
| 5.9 | Theodor-Fließner-Stiftung, Mülheim/Ruhr |
| 5.10 | Bergische Diakonie Aprath, Wülfrath |

Fortsetzung von Seite 144

allem auf der Arbeit mit Kindern, Familien, Jugendlichen und jungen Erwachsenen liegen. Ein im März 2020 neu gewähltes Presbyterium erwartet Sie. Gemeinsam werden Sie sich in die neuen Aufgaben einarbeiten.

Die Gemeinde ist gespannt auf Sie! Schauen Sie zunächst, was in unserer Gemeinde schon läuft und bringen Sie dann Ihre eigenen Ideen mit ein! Bei aller Aufgabenfülle gibt es einen Spielraum für Gestaltungsmöglichkeiten. Bei der Wohnungssuche können wir behilflich sein.

Ansprechpartner aus dem Presbyterium sind: Pfarrer Jan Gruzlak (Tel. 0178 7783686) und der Vorsitzende des Presbyteriums, Hans-Georg Kercher (Tel. 0162 2712190). Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Bad Godesberg über den Superintendenten des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel, Akazienweg 6, 53177 Bonn.

Der Evangelische Gemeindeverband Krefeld hat eine neue Pfarrstelle in der Innenstadt von Krefeld errichtet. Diese hat zwei Schwerpunkte, die sowohl zusammen mit einem Dienstumfang von 100 Prozent als auch zu je 50 Prozent einzeln besetzt werden können. Dafür suchen wir eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar.

Krefeld ist ein Oberzentrum am linken Niederrhein mit ca. 230.000 Einwohnern. Nähere Informationen zum Gemeindeverband finden Sie unter www.gemeindeverband-krefeld.de.

1. Im Schnittpunkt von drei Gemeinden (Alt-Krefeld, Friedenskirche und Krefeld-Süd) haben Sie einen eigenen Seelsorgebezirk mit 1500 Gemeindemitgliedern. Hier sind Sie zuständig für Seelsorge und Amtshandlungen und sind in den Gottesdienst-Plan der drei Kirchen eingebunden (Alte Kirche, Friedenskirche und Lutherkirche – hier ist nur monatlich Gottesdienst). Sie haben Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen und Mitarbeitenden der drei Gemeinden durch gemeinsame Dienstbesprechungen und erhalten von dort Unterstützung für Ihre Arbeit. Ihnen stehen die drei Gemeindezentren dafür offen. Als Querschnittsaufgabe für die (ganze) Innenstadt entwerfen Sie Angebote für und mit aktiven Senioren in der Stadt. Hier gibt es Ansätze, an die Sie anknüpfen können. Außerdem haben Sie die Möglichkeit zur Kooperation, z.B. mit der Familienbildungsstätte im Bezirk („Haus der Familie“), aber auch mit Quartiers-Ressourcen („Alte Samtweberei“).

2. Für die innovative Arbeit mit Menschen in der City bringen Sie Experimentierfreude, Ideen und die Fähigkeit mit, Menschen einzubeziehen, zu motivieren und sich auf sie einzustellen. Hier betreten Sie Neuland. Es gibt im „Kulturpunkt“ an der Friedenskirche dazu Ansätze, ebenso in einzelnen Angeboten an der Alten Kirche. Sie sind frei, neue Wege zu gehen, z.B. auf Passanten, Interessierte und Studierende der Hochschule zuzugehen und mit ihnen Neues zu wagen. Unterstützt werden Sie von einer Teilzeit-Bürokräftin im zentralen Gemeindeamt in Ihrem Bezirk. Sie verfügen über einen eigenen Etat. Sie werden begleitet von einem neu gegründeten Citykirchen-Ausschuss. Die ökumenische Zusammenarbeit mit der an St. Dionysius etablierten Citypastoral und der katholischen Hochschulseelsorge erscheint sinnvoll.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung; wir sind gerne bei der Wohnungssuche behilflich und erwarten, dass Sie Ihren Wohnsitz in Krefeld nehmen. Für Rückfragen wenden Sie sich an Pfarrer Marc-Albrecht Harms, Tel. 02151 3624947 und E-Mail: marc-albrecht.harms@ekir.de. Richten Sie Ihre

Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an den Vorsitzenden des Ev. Gemeindeverbands Krefeld, Pfarrer Volker Hendricks, Westwall 40–42, 47798 Krefeld.

Die Evangelische Kirchengemeinde Anrath-Vorst im Evangelischen Kirchenkreis Krefeld-Viersen sucht zum 1. September 2019 für die 2. Pfarrstelle ihrer Gemeinde eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit einem Dienstumfang von 100 Prozent, da der derzeitige Pfarrstelleninhaber nach über 34 Jahren in den Ruhestand geht. Wir können uns bei diesem Pfarrstellenumfang auch gut ein Pfarrehepaar vorstellen, dass die Aufteilung des Stellenumfangs selbst bestimmen kann.

Die Gemeinde Anrath-Vorst besteht aus zwei Pfarrbezirken mit etwa 3400 Gemeindemitgliedern, wobei der Bezirk Anrath der größere ist und zur Stadt Willich gehört. Der kleinere Bezirk liegt in Vorst, zur Stadt Tönisvorst gehörig. Die Gemeinde hat zwei Pfarrhäuser in guter Wohnlage und zwei Gemeindehäuser im jeweiligen Bezirk. Die Gemeindehäuser liegen etwa 3,5 km auseinander. Anrath und Vorst sind Orte am linken Niederrhein und haben gute Verkehrsverbindungen zu den benachbarten Großstädten. Ein ländlich geprägtes Arbeitsfeld in landschaftlich reizvoller Lage des Niederrheins zwischen den Städten Krefeld, Kempen und Viersen, die alle Schulformen und sonstigen öffentlichen Einrichtungen in den Stadtgebieten bieten. In beiden Bezirken sind Neubaugebiete entstanden und weitere geplant.

Das Presbyterium legt Wert darauf, die Gemeinde unabhängig von den Bezirken als Ganzes zu sehen. Dazu soll neben der Zuordnung von Seelsorgebezirken die übergreifenden Aufgabenschwerpunkte je nach Gaben auf das Pfarreteam verteilt werden. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer, die ihre Aufgabe darin sehen, das Evangelium von Jesus Christus als Kraft zur Bewältigung des Lebens und als Hoffnung der Welt zu bezeugen und Menschen zu persönlichem Glauben einzuladen. Die Gemeinde erwartet eine ansprechende missionarische, bibelorientierte Verkündigung des Evangeliums. Dabei haben Sie Freude an einer abwechslungsreichen Gestaltung von Gottesdiensten, die Sie in verschiedenen Formen unter Beteiligung der Gemeinde bzw. Gemeindegruppen feiern. Das gilt auch für die bereits stattfindenden Familiengottesdienste, Jugendgottesdienste und Gottesdienste für Kirchenfernstehende, die von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern mitgestaltet werden.

Die Musik spielt bei der Verkündigung seit vielen Jahren eine große Rolle in der Gemeinde. Neben dem Kirchenchor gibt es einen Posaunenchor, Gospelchor, Männerchor, eine Jugendband, einen Kinderprojektchor und sonntägliche Gitarrenbegleitung von neuen Liedern. Unser Wunsch ist es die Familienarbeit in unserer Gemeinde auszubauen. Der CVJM führt in beiden Bezirken die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch. Wir wünschen uns Unterstützung der CVJM-Jugendarbeit, Begleitung und Förderung hauptamtlicher und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

Wir erwarten Teamfähigkeit, Organisationstalent und Leitungsgabe. Die Seelsorge ist ein wichtiges Aufgabenfeld. In Ihrer Arbeit werden Sie unterstützt von unserem hauptamtlichen Jugendleiter (CVJM-orientiert) und der hauptamtlichen diakonischen Mitarbeiterin, die schwerpunktmäßig in der Seniorenarbeit tätig ist. Wir freuen uns auf eine kreative Zusammenarbeit. Die Pfarrerin/den Pfarrer erwartet ein engagiertes Presbyterium, das Sie in Ihrer Arbeit unterstützt und sich auf Ihre Impulse freut.

Die neue Stelleninhaberin bzw. der neue Stelleninhaber schätzt Bewährtes in der Gemeindegemeinschaft, weiß aber auch, wo es notwendig ist, Neues zu initiieren. Das Leitungsgremium ist dabei offen für neue Ideen, Visionen und mitgebrachte Talente. In der Gemeinde sind regelmäßiger Kanzeltausch und gegenseitige Vertretung üblich. In der Regel sind ein Tag pro Woche sowie ein Wochenende im Monat dienstfrei. Es gibt die Möglichkeit der Entlastung beim Predigtamt durch Prädikanten.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Ihre Bewerbung senden Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Krefeld-Viersen, Pfarrer Burkhard Kamphausen, An der Pauluskirche 1, 47803 Krefeld, an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Anrath-Vorst, z.Hd. des Vorsitzenden Wolfgang Lahn. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Wolfgang Lahn, Tel. 02156 41551.

In der Kirchengemeinde Krefeld-Oppum ist die Pfarrstelle (w/m/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 Prozent zu besetzen. Wir sind mit ca. 3000 Gemeindegliedern eine von sieben Gemeinden im Gemeindeverband Krefeld. Es besteht eine seit Jahren gut eingespielte Kooperation mit unserer Nachbargemeinde Krefeld-Süd. Wir sind eine gut aufgestellte Gemeinde, die zukunftsorientiert und modern ausgerichtet ist. Dies zeigt sich besonders in dem kurz vor der Vollendung stehenden, denkmalgeschützten Kirchengebäude. Es wird als neues Jugend- und Gemeindezentrum unsere Gemeinde bereichern. Alle Schulformen sind in unmittelbarer Nähe und bei der Suche nach einer Wohnung/einem Haus sind wir bei Bedarf behilflich. Neue Wohngebiete sind zurzeit im Entstehen und ermöglichen, neue Wege des Gemeindeaufbaus zu beschreiten. Es erwartet Sie eine lebendige Gemeinde mit vielen, aktiven Gruppen, einer starken Ökumene und einer engagierten Kindergartenarbeit. Wenn Ihnen Ihr Herz sagt, hier bin ich richtig: Ich bin mit ökumenischer Arbeit vertraut, offen für alle Gemeindeglieder, team- und kommunikationsfähig, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Weitere Informationen über unsere Gemeinde finden Sie unter <http://oppum.ekir.de/>

Für noch offene Fragen wenden Sie sich an unsere 1. Vorsitzende, Frau Elke Sittke, Tel. 0151 24090977.

Die Evangelische Kirchengemeinde Wermelskirchen sucht nach dem Eintritt des derzeitigen Amtsinhabers in den Ruhestand schnellstmöglich für ihre erste Pfarrstelle (Westbezirk) eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der sich mit 75 Prozent Dienstumfang gabenorientiert mit eigenen Ideen, Schwerpunkten und Neigungen in einer lebendigen und vielfältigen Gemeinde einbringen möchte. Die Gemeinde arbeitet an kreativen und ansprechenden Formen der Verkündigung in verschiedenen Aufgabenfeldern.

Unsere Gemeinde (Gesamtmitgliederzahl ca. 9600) besteht aus fünf Bezirken mit drei Haupt- und zwei Nebenpredigtstätten. Zum Westbezirk gehören ca. 2000 Gemeindeglieder und ein Kindergarten. Die gemeindliche Arbeit findet im Wesentlichen im zentralen Gemeindehaus am Markt statt, direkt neben der Stadtkirche, der die Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber primär zugeordnet ist.

Die weitere Arbeit in Bezirk und Gemeinde deckt das gesamte pfarramtliche Spektrum ab. Besonders wichtig ist hier zurzeit die Arbeit des Besuchsdienstes. Senioren-, Bildungs- und Jugendarbeit bilden Schwerpunkte. Auch die Kirchenmusik spielt eine herausgehobene Rolle mit Kantorei, Posaunen-

chor, Kinderchören und anderen Chören. Wir freuen uns auf Ihre eigene Schwerpunktsetzung.

Das Gleichgewicht zwischen gesamtgemeindlicher Perspektive und Schwerpunkten in den Bezirken ist uns wichtig: Die Gottesdienste werden von den Kolleginnen und Kollegen in allen Predigtstätten gestaltet, die Schulen und Altenheime in der Stadt werden in gemeinsamer Absprache betreut. Darüber hinaus gibt es viele Kooperationsmöglichkeiten (z.B. in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden). Die Beteiligung an der Notfallseelsorge gehört in unserem Kirchenkreis Lennep als Dienstpflicht zum pfarramtlichen Aufgabenspektrum. Die presbyterialen Aufgaben verteilen sich dank Gemeindeglieder auf verschiedene beratende und/oder beschließende Ausschüsse.

In allen Arbeitsfeldern sind ehrenamtlich Mitarbeitende sehr engagiert tätig. Eingebunden sind Sie in Ihrem Dienst außerdem in ein Pfarrkollegium (eine Kollegin und zwei Kollegen mit jeweils 75 Prozent, eine Kollegin mit 100 Prozent Dienstumfang). In der Gestaltung eingeschränkter Dienstverhältnisse haben wir gute Erfahrungen. Unterschiedliche Arbeitszeit-Modelle strukturieren unseren Dienst. Gern gehen wir auf Ihre Vorstellungen ein.

Die Stadt Wermelskirchen liegt mit ca. 34.000 Einwohnern landschaftlich reizvoll und verkehrstechnisch günstig im Bergischen Land zwischen den Städten Solingen, Remscheid, Wuppertal und Leverkusen. Das kulturelle Angebot ist beachtlich und der Freizeitwert hoch. Alle Schulformen sind vor Ort gut zu erreichen. Ein Pfarrhaus steht zur Verfügung; bei der Suche nach einer angemessenen Wohnung/einem Haus ist die Gemeinde ggf. gerne behilflich.

Weitere Informationen können Sie unserer Homepage (www.ekwk.de) entnehmen. Wenn diese Ausschreibung Sie anspricht, freuen wir uns über eine Kontaktaufnahme zur Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrerin Almuth Conrad (almuth.conrad@ekir.de), oder zur Vorsitzenden des Bereichsausschusses West, Presbyterin Manuela Schulz (manuela.schulz@ekir.de).

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wermelskirchen über den Superintendenten des Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenhof mit derzeit rund 1500 Gemeindegliedern sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen Pfarrerin/Pfarrer zur Wiederbesetzung ihrer Pfarrstelle. Der Dienstumfang beträgt 50 Prozent. Die Stelle ist durch das Leitungsorgan zu besetzen.

Die Kirchengemeinde Rodenhof möchte ihr einladendes, für alle Altersgruppen offenes Profil stärken. Wir freuen uns auf einen Menschen, der die Botschaft Jesu Christi liebevoll und bodenständig in das Leben unserer Gemeindeglieder einbringen möchte. Selbstverständlich darf und soll das gabenorientierte Handeln Freiräume für eigene Akzente schaffen.

Im unmittelbaren Pfarrdienst stehen Sie nicht alleine da! Kürzlich haben wir Kooperationsverträge mit den angrenzenden Kirchengemeinden Alt-Saarbrücken und St. Annual geschlossen, die neben einem regelmäßigen Kanzeltausch, der Urlaubs- und Krankheitsvertretung auch einen freien Sonntag pro Monat regeln. Darüber hinaus wird der Konfirmandenunterricht in enger Verzahnung mit der Kirchengemeinde Alt-Saarbrücken gehalten.

Sie dürfen sich bei Ihrem Dienst auch in ein Team aufgeschlossener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingebunden wissen. Besonders sind hier die ehrenamtlich Engagierten zu nennen, die mit Schaffenskraft und Kreativität gemeindliches Leben für Jung und Alt gestalten. Weiterhin beschäftigen wir (jeweils in Teilzeit) eine Küsterin, einen Jugendmitarbeiter (vier Wochenstunden), eine Organistin, einen Hausmeister und eine Reinigungskraft für das Dietrich-Bonhoeffer-Zentrum sowie eine Verwaltungsangestellte. Sie alle wünschen sich geistliche und organisatorische Stärkung und Begleitung für ihr Tun.

An normalen Sonntagen besuchen rund 30 Menschen unseren Gottesdienst. Das zeugt von der Verbundenheit der evangelischen Rodenhofer mit ihrer Kirchengemeinde. Nicht nur das im Zusammenhang mit dem Gottesdienst angebotene Kirchenkaffee stärkt diese Verbundenheit. Auch ein lebendiger Besuchsdienstkreis hält und bewahrt den Kontakt innerhalb unserer Gemeinschaft.

Im Dietrich-Bonhoeffer-Zentrum befinden sich unser Kirchraum, das Gemeindebüro, Räume für Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, so dass auch die äußeren Rahmenbedingungen für altersspezifisches Arbeiten gewährleistet sind.

Ebenfalls im Dietrich-Bonhoeffer-Zentrum hat die Kindertagesstätte ihr Zuhause. Eingebunden in den Verbund Evangelischer Kindertageseinrichtungen im Saarland (VEKiS), der als Träger fungiert, ist die KiTa ein besonderes Aushängeschild unserer Kirchengemeinde. Sie stellt nicht nur für evangelische Kinder, sondern darüber hinaus auch für Familien ohne kirchliche Bindung einen gesellschaftlichen Bezugspunkt dar, der unseren protestantischen Bildungsauftrag stärkt. Eine enge Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen (beispielsweise durch Kleinkindgottesdienste, gemeindliche Gottesdienste und Gruppenbesuche) wird deswegen wesentlicher Bestandteil Ihres Dienstes sein.

Ebenso liegt uns die Ökumene am Herzen, die sich durch unterschiedliche Berührungspunkte mit unserer katholischen Schwestergemeinde vor Ort manifestiert.

Wenn Sie sich für den Dienst in unserer Kirchengemeinde begeistern können, erwartet Sie ein ansprechendes Lebensumfeld. Der Stadtteil Rodenhof grenzt unmittelbar an das Herz der Landeshauptstadt Saarbrücken an, hat sich aber seinen eigenen dörflichen Charakter bewahrt. Einkaufsmöglichkeiten sind fußläufig erreichbar. Es gibt eine Grund- und eine Gemeinschaftsschule und alle anderen weiterführenden Schulformen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln angeschlossen. Es steht ein geräumiges Pfarrhaus zur Verfügung, das frisch renoviert werden soll. Gerne sind wir aber auch bei anderweitiger Wohnungssuche behilflich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken, an uns schicken.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne zur Verfügung der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr Richard Rimbach, Tel. 0681 46278, sowie der Vakanzverwalter Pfarrer Dr. Florian Schmitz-Kahmen, Tel. 06893 8491058.

Die Versöhnungskirchengemeinde Völklingen im Kirchenkreis Saar-West sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar für ihre Pfarrstelle im Dienstumfang von 100 Prozent. Unsere Diaspora-Gemeinde liegt im Südwesten des Saarlandes, im reizvollen Dreiländereck von Deutschland, Luxemburg und Frankreich. Saarbrücken

ist in wenigen Minuten zu erreichen, umliegende Kulturstädte wie Trier, Luxemburg oder Metz in weniger als einer Stunde. In allen Städten befinden sich Universitäten mit vielfältigem Studienangebot.

Völklingen ist eine bunte Stadt. Menschen aus vielen Nationen leben hier zusammen. Die zur Kirchengemeinde neben der Innenstadt gehörenden Stadtteile Heidstock, Röchlinghöhe und Luisenthal sind unterschiedlich geprägt und von viel Grün umgeben. Leuchtturm der Konversion von einem Stahlstandort zu einer attraktiven Mittelstadt ist das international beachtete Weltkulturerbe Völklinger Hütte mit seinen Ausstellungen und Sonderprogrammen. Neben vielfältigen Einkaufsmöglichkeiten bietet die Stadt alle Schulformen, ein überregional anerkanntes Klinikum (Herzzentrum) mit eigener Pfarrstelle und eine große Anzahl niedergelassener Ärzte. Daneben gibt es eine intensive Gemeinwesenarbeit, an der u.a. das Diakonische Werk an der Saar beteiligt ist. Die Zusammenarbeit mit diesen Einrichtungen, der öffentlichen Verwaltung und den kreiskirchlichen Stellen ist traditionell gut. Die Evangelische Kirchengemeinde steht in der unierten Tradition der Landeskirche. Sie zählt derzeit etwa 3000 Gemeindeglieder. Unsere Versöhnungskirche, der die Gemeinde auch ihren Namen verdankt, liegt zentral und gut erreichbar in der Innenstadt. Sie ist ein weit sichtbares Wahrzeichen im neobarocken Stil. Ihr einzigartiger Innenraum und der Klang der großen Walcker-Schucke-Orgel erzeugen eine besondere Atmosphäre. Angeschlossen sind eine Sakristei, die auch als Gemeinde- und Gruppenraum genutzt werden kann, sowie eine Traukapelle.

Im Stadtteil Heidstock verfügt die Kirchengemeinde darüber hinaus über die moderne Erlöserkirche mit multifunktionalen Räumen, die von verschiedenen Gemeindegruppen genutzt werden, z. B. der Theatergruppe Fabula. An beiden Orten finden regelmäßig Gottesdienste statt. Ein vielseitiger C-Musiker (13 Stunden), eine aktive Chorarbeit mit drei Chören und der „Freundeskreis für Musik in der Versöhnungskirche e.V.“ gestalten und fördern unsere Kirchenmusik kreativ und nachhaltig. Die Gebäude der Gemeinde sind in den letzten zehn Jahren alle renoviert worden. Das Presbyterium ist bestrebt, keinen Sanierungsstau aufkommen zu lassen.

Bewährte Elemente unserer Gemeindegliederarbeit sehen wir in der Kinder-, Konfirmanden- (derzeit Modell K3), Jugend-, Frauen-, sowie der kirchenmusikalischen Arbeit. Dabei arbeiten fast alle bestehenden Gruppen sehr selbstständig unter der Leitung engagierter Ehrenamtlicher. Wir begleiten sehr bewusst einen evangelischen Kindergarten, der zurzeit auf zwei Krippengruppen und drei Kindergartengruppen erweitert wird. Dazu wird derzeit ein Neubau in der unmittelbaren Umgebung der Erlöserkirche errichtet. Hier finden regelmäßig besondere Gottesdienste statt. Die Einrichtung ist dem Verbund der Evangelischen Kindertagesstätten im Saarland (Vekis) angeschlossen. Die Kirchengemeinde selbst ist dem Verwaltungsamt des Kirchenkreisverbands An der Saar angeschlossen. Das Gemeindebüro ist mit 30 Stunden pro Woche mit einer langjährigen Mitarbeiterin besetzt. Daneben arbeiten ein Hausmeister/Küster (39 Stunde pro Woche) sowie weitere Honorarkräfte in der Gemeinde mit. Ein Prädikant feiert zurzeit Gottesdienste mit den Menschen in den Altenheimen, die auf dem Gebiet der Gemeinde liegen, und übernimmt einzelne Vertretungen bei Gemeindegottesdiensten in Absprache mit der Pfarrstelleninhaberin/dem Pfarrstelleninhaber. Auch mit Pfarrerinnen und Pfarrern des Kirchenkreises wird eine gut funktionierende Vertretungsregelung praktiziert.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle ist die einzige Pfarrstelle der Gemeinde. Von daher suchen wir eine Pfarrerin/einen

Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, die den gesamten Dienst in der Kirchengemeinde mit Herz und Verstand zusammen mit dem Presbyterium und den Ehrenamtlichen verantwortungsvoll tragen und ideenreich gestalten. Menschen jeden Alters und mit unterschiedlichen sozialen Bezügen in ihrem Glauben zurüsten, Trost in allen Lebenslagen spenden sowie in Wort und Sakrament die Frohe Botschaft miteinander teilen, sollte Ihre grundlegende Berufung sein. Manches wird in der Umsetzung von eigenen Begabungen und Stilen geprägt sein. Offenheit, Verlässlichkeit und Freundlichkeit im persönlichen Umgang sind für uns dabei unverzichtbar. Die bereits benannten Schwerpunkte unserer Gemeinde wollen wir mit Ihrer Arbeit und Ihrer Phantasie erhalten, wenn möglich stärken. Dazu gehört auch die bewährte ökumenische Zusammenarbeit, die u.a. bei der gemeinsamen Gestaltung der jährlichen Nacht der Kirchen sichtbar wird. Andererseits stehen wir auch neuen Ideen und Impulsen oder weiteren Kooperationen aufgeschlossen gegenüber. So wäre etwa eine intensivere Beteiligung am interreligiösen Dialog in Völklingen sicher lohnenswert. Besonders im Hinblick auf die Gemeindegottesdienste möchten wir sehr gerne alternative Formate kennen lernen und ausprobieren. Unsere Kirchen in ihrer Verschiedenheit bieten dazu hervorragende Möglichkeiten. Alle Mitglieder des Presbyteriums sind sich ihrer Verantwortung bewusst und wollen zusammen mit Ihnen ein tragfähiges Konzept entwickeln und umsetzen, um unsere intakte Gemeinde in die Zukunft zu führen. Die Gemeinde verfügt über eine großzügige Pfarrwohnung im Gebäude des unmittelbar neben der Versöhnungskirche gelegenen Gemeindeamts. Sollten Sie eine andere Wohnung innerhalb der Gemeinde beziehen wollen, sind wir bei der Suche gerne behilflich.

Für weitere Informationen stehen Ihnen gerne die Finanzkassiererin Miriam Lehberger unter miriam.lehberger@ekir.de, sowie der Superintendent des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Tel.: 0681 9255233, E-Mail.: superintendentur.saar-west@ekir.de, gerne zu Verfügung. Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Versöhnungskirchengemeinde Völklingen über den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-West, Pfarrer Christian Weyer, Am Ludwigsplatz 5, 66117 Saarbrücken. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Die Evangelische Kirchengemeinde St. Augustin freut sich, ab dem 1. Juli 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für ihre zweite Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 Prozent in der pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinde Hangelar zu begrüßen. Wenn Sie Prozesse in der Gemeinde gestalten wollen, mit Menschen neue Wege gehen möchten und gerne im Team arbeiten, möchten wir uns Ihnen hier vorstellen:

Die Gemeinde Hangelar mit 1745 Gemeindegliedern hat engagierte Mitarbeitende in Haupt- und Nebenamt in Gemeindebüro (24 Std), Küsterdienst (Vollzeit) und Kirchenmusik (6 Std), sowie ein aktives und einsatzfreudiges Presbyterium, Kindergottesdienstteam, Büchereiteam, Kontaktstunden- und Schülerbibelkreisteam, einen wachsenden gemeinsamen Kirchenchor mit der Nachbargemeinde, Gemeindebriefredaktion usw.

Unter der ehrenamtlichen Leitung von Gemeindegliedern finden statt: Eltern-Kind-Gruppe, Pfadfinder, der Mittwochstreff der Frauen, der Männertreff, der Seniorenkreis. Zudem bestehen Kooperationen mit verschiedenen Vereinen und der Stadt Sankt Augustin, die unser Gemeindehaus beleben.

Die Gemeinde ist sehr an theologischen Impulsen und vielfältiger Gestaltung der Gottesdienste interessiert. Wir wünschen

uns, dass unsere Kirche und unser Gemeindehaus mit den Menschen vor Ort in vielfältiger und offener Weise weiter christliches Leben und Gemeinschaft lebendig erfahrbar machen.

Dazu gehören für uns auch:

- der Kindergarten in der Trägerschaft der ev. Axenfeldgesellschaft, den ein Pastor i. E. aus unserer Gemeinde religionspädagogisch betreut,
- die Schulgottesdienste der evangelischen Grundschule Hangelar, die regelmäßig von einer Pastorin i. E. und dem Kontaktstundenteam gestaltet werden.

Im Sinn von „Zeit fürs Wesentliche“ möchten wir mit Ihnen gabenorientiert Aufgaben und Perspektiven entwickeln, die unsere Gemeinde zukunftsfähig machen. Dazu hilft uns der freundschaftliche Kontakt mit der Nachbargemeinde St. Augustin, mit der wir schon jetzt vieles gemeinsam machen, und mit der wir uns in einem Kooperationsprozess befinden, an dessen Ende die Fusion stehen wird. 25 Prozent seines Vollzeit-Dienstumfangs bringt der Nachbarpfarrer in unserer Kirchengemeinde ein. Konkretes für die Zukunft werden beide Gemeinden und das Pfarrteam entwickeln können. Auch die übrigen Pfarrerin und Pfarrer der vier ev. Kirchengemeinden in Sankt Augustin sind in kollegialem und unterstützendem Miteinander unterwegs.

Ökumenisch besteht ein enger Kontakt mit der katholischen Schwestergemeinde in Hangelar. Hier gibt es ein gutes Zusammenspiel bei Gottesdiensten und Feiern.

Und nicht zuletzt haben wir: einen ausgeglichenen Haushalt, der es uns ermöglicht, zukunftsorientiert zu gestalten.

Was für Sie noch wichtig sein kann:

Das Gemeindezentrum liegt im Herzen des Sankt Augustiner Ortsteils Hangelar unmittelbar an einer Haltestelle der Straßenbahnlinie 66 auf halber Strecke zwischen Bonn-Innenstadt und Siegburg (ICE-Bahnhof). Hangelar liegt im attraktiven Dreieck Bonn-Siegburg-Köln und verfügt über eine sehr gute Infrastruktur.

Grundschulen und Kitas sind vor Ort, alle weiterführenden Schulen in Fahrradnähe.

Bei der Suche nach einem für Sie passenden Haus oder einer Wohnung sind wir selbstverständlich gerne behilflich. Auch ein Wohnort außerhalb der Gemeinde ist für uns denkbar.

Wir sind gespannt auf Ihre Ideen und Vorschläge. Bitte kontaktieren Sie uns für ein Gespräch und/oder einen Besuch. Ulrike Böhm-Beck (Vorsitzende des Presbyteriums Kgm. Hangelar): Tel. 02241 335388, und Thorsten Dising (Pfarrer der Kgm. St. Augustin): Tel. 02241 21339. Bewerbungen bitte an das Presbyterium der Kirchengemeinde St. Augustin über die Superintendentin des Kirchenkreises an Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53721 Siegburg.

Wir, das Presbyterium der Friedenskirchengemeinde Troisdorf, haben zum nächstmöglichen Zeitpunkt unsere 4. Pfarrstelle (Dienstumfang 100 Prozent) neu zu besetzen. Bei uns gilt der Kleine Katechismus D. Martin Luthers mit Fragen aus dem Heidelberger Katechismus.

Unsere Stadt (75.000 Einwohner) liegt im Rhein-Sieg-Kreis angrenzend an Köln und Bonn.

Unsere Kirchengemeinde besteht aus drei Pfarrbezirken mit zurzeit 3,5 Pfarrstellen, drei Gemeindezentren mit Predigtstätten und insgesamt gut 8000 Gemeindegliedern. Einer der Pfarrkollegen geht im Frühjahr 2020 in den Ruhestand. Bei

uns gibt es eine lebendige, vielfältige Kirchenmusik, die durch 1,5 Kirchenmusikerstellen und weitere musikalische Mitarbeiter unterstützt wird. Außerdem haben wir 1,75 Jugendleiterstellen und ein mit 1,5 Stellen besetztes Gemeindeamt. Zu jedem unserer Gemeindezentren gehört eine volle Küsterstelle. Die Mitarbeiterschaft wird durch eine Vielzahl von weiteren bezahlten Kräften unterstützt. Bislang war die pfarramtliche Arbeit im Wesentlichen nach Bezirken aufgeteilt. Zukünftig wollen wir sie stärker durch Schwerpunktsetzung prägen. Dies soll auch in unserer neuen Gemeindekonzeption zum Ausdruck kommen. Wir arbeiten daran, die vorhandene Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirchengemeinde in den anderen Troisdorfer Stadtteilen zu intensivieren.

Zur neu zu besetzenden Pfarrstelle gehört der Seelsorgebezirk Sieglar, Eschmar, Müllekoven und Bergheim mit ca. 3200 Gemeindemitgliedern. Zentral im Ortsteil Sieglar liegen das Gemeindehaus, das Gemeindeamt und das Dienstbüro. Das Außengelände wurde in den letzten zwei Jahren neu gestaltet. Auf Wunsch bieten wir den Bezug des Pfarrhauses auf dem Gelände an.

Zwei Gesangsgruppen, zwei Instrumentalgruppen und Orgelschüler üben regelmäßig im Gemeindezentrum.

Die Kinder- und Jugendarbeit wird von einer hauptamtlichen Jugendleiterin verantwortet.

Teil der Konfirmandenarbeit ist ein selbst gestaltetes Konfi-camp. So werden auch Jugendliche zur Mitarbeit motiviert.

Aufbauend auf den existierenden Gruppen im Bezirk könnten wir uns mögliche Schwerpunkte für die zu besetzende Stelle unter anderem im Bereich der Erwachsenenarbeit und -bildung der ganzen Gemeinde vorstellen.

Wir suchen eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar, der/die oder das mit Freude das Evangelium zeitgemäß verkündet. Wir erwarten Teamfähigkeit im Miteinander der Pfarrerkollegen und gute Zusammenarbeit mit den zahlreichen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Führungs- und Leitungskompetenz.

Auskunft erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Jonas Siebenkotten (Tel. 02241 41545) und sein Stellvertreter Mark von Campenhausen (Tel. 02241 1681147). Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Friedenskirchengemeinde Troisdorf über die Superintendentin des Kirchenkreises an Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7–9, 53703 Siegburg, zu richten.

Der Kirchenkreis Wesel sucht zum 1. August 2019 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Wesel (3. kreiskirchliche Pfarrstelle). Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent zu besetzen.

Das Berufskolleg Wesel ist eine Bündelschule des Kreises Wesel mit den Fachbereichen Wirtschaft und Verwaltung, Technik, Gesundheit und Soziales und Agrarwirtschaft. Zudem ist das Berufskolleg Schule der Sekundarstufe II und berufliches Gymnasium. Es werden ca. 3400 Schülerinnen und Schüler von ca. 170 Lehrerinnen und Lehrern unterrichtet. Das Einzugsgebiet der Schule umfasst den Kreis Wesel, es gibt aber auch zahlreiche Schülerinnen und Schüler aus Rees, Emmerich, Bocholt, Xanten, Moers und Umgebung. Etwa die Hälfte der Schülerinnen und Schüler hat einen Ausbildungsplatz und wird im Rahmen der beruflichen Ausbildung in Block- oder Teilzeitform am Berufskolleg unterrichtet. Die zweite Hälfte der Schülerinnen und Schüler besucht einen der zahlreichen Bildungsgänge in vollzeitschulischer Form.

Das bedeutet, dass die Schüler den Großteil ihrer Zeit am Berufskolleg in Klassenräumen, Labors, Computerräumen, Werkstätten und anderen speziellen Klassenräumen verbringen. Der Religionsunterricht am Berufskolleg Wesel wird in vielfältigen Formen erteilt und genießt seit Jahren eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung.

Die Bewerberin oder der Bewerber setzt in einem engagierten Team kooperativ innovative Ideen und kreatives Arbeiten um. Sie oder er hat Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe. Sie oder er ist bereit, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt. Sie oder er denkt mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nach. Sie oder er begleitet sie und sucht mit ihnen Antworten auf die Fragen aus ihrer Lebenswirklichkeit. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die jungen Menschen und das Lehrerkollegium seelsorglich begleiten sowie Schulgottesdienste kooperativ vorbereiten und feiern. Vorausgesetzt werden die Kenntnis der Bildungspläne, des aktuellen Diskussionsstandes zur Kompetenzorientierung im Fach evangelische Religionslehre und die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung.

Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, im Bereich des Kirchenkreises Wesel zu wohnen. Eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Inhaberin der 4. kreiskirchlichen Schulpfarrstelle am Berufskolleg wird erwartet. Wird Ihnen eine Schulpfarrstelle erstmals dauerhaft übertragen, nehmen Sie im ersten Jahr an dem von der Bezirksregierung berufsbegleitend organisierten Weiterbildungskurs „Pädagogische Einführung“ teil. Als Inhaberin/Inhaber einer kreiskirchlichen Pfarrstelle gehören Sie zur Gemeinschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises und sind Mitglied der Synode. Neben den vorrangigen Verpflichtungen in der Schule erwartet der Kirchenkreis daher auch Ihr Interesse, Mitverantwortung für das kirchliche Leben im Kirchenkreis insgesamt zu übernehmen, z. B. auch die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme einer synodalen Beauftragung. Die Arbeit als Schulpfarrerin/Schulpfarrer ist eine herausfordernde Tätigkeit, bei der Sie vom Kirchenkreis in vielfältiger Weise unterstützt werden.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Nähere Auskünfte erteilt die Inhaberin der 4. kreiskirchlichen Pfarrstelle am Berufskolleg und zugleich Bezirksbeauftragte, Pfarrerin Sarah Brödenfeld, Tel. 0281 20680320, E-Mail sarah.broedenfeld@ekir.de. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Wesel, Pfarrer Thomas Brödenfeld, Korbmacher Straße 12–14, 46483 Wesel.

Der Kirchenkreis Wied sucht zum 1. Februar 2020 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer (5. Pfarrstelle des Kirchenkreises) zur Erteilung von evangelischer Religionslehre an der David-Roentgen-Schule Neuwied. Die Stelle ist mit einem Dienstumfang von 100 Prozent durch das Leitungsorgan des Kirchenkreises zu besetzen.

Die David-Roentgen-Schule ist eine berufsbildende Schule mit den Schwerpunkten Gewerbe und Technik, die alle Bildungsgänge des berufsbildenden Systems vorhält (Berufsschule, Berufsfachschule I, Berufsfachschule II, Höhere Berufsfachschule, Berufsoberschule I, Berufliches Gymnasium). Der Unterricht erfolgt sowohl in Klassen des Teilzeit- als auch des Vollzeitunterrichts.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie Interesse an dem berufsbildenden Schulsystem mitbringen und dass sie sich auf eine inhaltliche Füllung von Begriffen wie „Berufsbezug“, „didaktische Jahresplanung“, „Kompetenzorientierung“ und „Lernsituationen“ einlassen wollen. Darüber hinaus sollten sie Freude an der Arbeit mit jungen Menschen haben und die besondere Situation von jungen Menschen, die in der Ausbildung stehen, im Blick haben. Sie sollten günstigstenfalls bereits über die pädagogische Erfahrung verfügen, um Lernarrangements schülerorientiert zu gestalten und um selbst gesteuertes Lernen zu ermöglichen. Insbesondere sollten sie in der Lage sein, sich auf die Auseinandersetzung über religiöse Fragen, die junge Menschen unterschiedlicher Konfession und Religion bewegen, einzulassen. Die Bereitschaft, die Schülerinnen und Schüler seelsorglich zu begleiten, wird vorausgesetzt. Von den Bewerberinnen/Bewerbern wird erwartet, dass sie sich über den Unterricht hinaus an dem Schulleben aktiv beteiligen.

Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte des Kirchenkreises, Pfarrer Dr. Wolfgang Petkewitz, Tel. 02743 933036. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Superintendentur des Evangelischen Kirchenkreises Wied, Superintendent Pfarrer Detlef Kowalski, Rheinstraße 69, 56564 Neuwied, zu richten.

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Büchel „Militärpfarrerin/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) ab sofort zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin/des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Büchel (Alflen), Cochem-Brauheck, Andernach und Willich,
- seelsorgliche Begleitung von Soldatinnen und Soldaten in den Einsatzgebieten der Bundeswehr,
- Einzelseelsorge,
- Abhalten von lebenskundlichem Unterricht und lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften,
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Durchführung von Rüstzeiten,
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekanats Köln,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene).

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft nach Ordination,

- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten,
- Führungskompetenz,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen).

In der Dienststelle steht der Militärgeistlichen/dem Militärgeistlichen ein Pfarrhelfer mit diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Grundsätzlich wird eine Dienstwohnung durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt.

Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Es werden gesundheitsförderliche Maßnahmen im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements angeboten.

Bewerbungen sind an: Persönlich! Personalangelegenheit! Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 3. Juli 2019 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Leitende Militärdekanin Reitz, Leiterin des Evangelischen Militärdekanats Köln (Mobilfunk: 0173 8797466), oder Direktor beim EKA Hofmann und Frau Laubsch vom Evangelischen Kirchenamt für die Bundeswehr (Tel. 030 310181 170/175), gerne zur Verfügung.

Im Bereich des Evangelischen Militärdekanats Köln ist die Leitung des Evangelischen Militärpfarramtes Mayen, „Militärpfarrerin/Militärpfarrer“ (bewertet mit Besoldungsgruppe A13/14) ab dem 1. Juni 2019 zu besetzen.

Nach einer dreimonatigen Probezeit im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgt die Berufung in ein Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst sechs Jahren. Im Anschluss ist eine Neufestsetzung auf acht Jahre möglich. Die Amtszeit kann über diese Zeit hinaus um bis zu vier Jahre auf insgesamt maximal zwölf Jahre verlängert werden, wenn die Landeskirche für diesen Zeitraum eine Freistellung vorsieht. Die Besoldung der Beamtin und des Beamten erfolgt nach dem Bundesbesoldungsgesetz und der Bundesbesoldungsordnung, Teil A.

Aufgabengebiet:

- seelsorgliche Begleitung und Betreuung von Soldatinnen und Soldaten und ihrer Angehörigen im Seelsorgebereich an den Standorten Mayen, Bad Neuenahr, Grafschaft (Gelsdorf), Kastellaun,
- Einzelseelsorge,

- Abhalten von lebenskundlichem Unterricht und lebenskundlicher Seminare für alle Soldaten und die Durchführung von Soldatenarbeitsgemeinschaften,
- Durchführen regelmäßiger Standortgottesdienste,
- Veranstalten von Rüstzeiten,
- Teilnahme an mehrtägigen Konventen des Ev. Militärdekans Köln,
- Zusammenarbeit mit den benachbarten Militärpfarrämtern (auch in der Ökumene),
- grundsätzliche Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten.

Geforderte fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- mindestens dreijährige Erfahrung in der Gemeindegemeinschaft,
- Bereitschaft, die Soldatinnen und Soldaten bei internationalen Einsätzen zu begleiten,
- Führungskompetenz,
- Bereitschaft zu ökumenischer Zusammenarbeit,
- hohe Belastbarkeit (u.a. Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen).

In der Dienststelle steht der/dem Militargeistlichen ein Pfarrhelfer mit kirchlich-diakonischer Ausbildung für die administrativen Aufgaben zur Seite.

Der Dienstposten lässt grundsätzlich keine Arbeit in Teilzeit zu. Die besondere Aufgabenstellung und Struktur dieser „Kleinstdienststelle“ erfordert, dass eine ganztägige Ansprechbarkeit gegeben ist.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung in Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Der Dienstposten ist nicht telearbeitsfähig.

Eine Dienstwohnung wird durch den Handlungsbereich der Ev. Seelsorge in der Bundeswehr, Berlin, im Rahmen einer Anmietung zur Verfügung gestellt.

Es werden gesundheitsförderliche Maßnahmen im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements angeboten.

Bewerbungen sind an: Persönlich! Personalangelegenheit! Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr, Referat I, Jebensstraße 3, 10623 Berlin, unter nachrichtlicher Beteiligung Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle bei der Landeskirche bis spätestens 3. Juli 2019 zu richten. Dabei ist ein lückenloser tabellarischer Lebenslauf zu erstellen, die erworbenen Qualifikationen aufzuführen und der Bewerbung beizufügen.

Mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Einsichtnahme in die bei der Landeskirche geführte Personalakte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Leitende Militärdekanin Reitz, Leiterin beim Evangelischen Militärdekanat Köln (Mobilfunk: 0173 8797466,) oder das Referat I des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr (Tel. 030 310181 170/175). gern zur Verfügung.

Für den Auslandspfarrdienst mit Dienstsitz in Jerusalem sucht die Evangelische Jerusalem-Stiftung zum 1. August 2020 für die Dauer von zunächst sechs Jahren eine Pröpstin/einen Propst/ein Propstpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde und die Stiftungen im Internet unter: www.evangelisch-in-jerusalem.org

Die Aufgaben umfassen die pastorale Versorgung der Ev. Gemeinde Deutscher Sprache in Israel, den palästinensischen Gebieten und Jordanien, die Leitung der Stiftungseinrichtungen der EKD in Jerusalem, die Repräsentanz der EKD sowie der Stiftungen gegenüber Kirchen und öffentlichen Einrichtungen im Heiligen Land und gegenüber aus Deutschland kommenden Besuchern.

Im Sinne der Ev. Jerusalem-Stiftung erwarten wir:

- langjährige Gemeindepraxis,
- Erfahrungen im Bereich Leitung und Personalführung,
- Teamfähigkeit,
- ökumenische Praxiserfahrung (für die Zusammenarbeit mit den einheimischen wie internationalen Kirchen im Heiligen Land),
- besonderes Interesse am christlich-jüdischen wie am christlich-islamischen Dialog,
- Gespür für politisch sensible Prozesse (diplomatische Fähigkeiten sind unabdingbar),
- sehr gute englische Sprachkenntnisse,
- Kenntnisse der arabischen oder neuhebräischen Sprache sind von Vorteil (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird angeboten).

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramts. Leitungserfahrungen aus der übergemeindlichen Ebene oder einer kirchlichen Einrichtung werden begrüßt. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Internationale Schulen sind in Jerusalem vorhanden.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter: www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Jasmin Strassburger (Tel. 0511/2796-8388, jasmin.strassburger@ekd.de), sowie OKR Martin Pühn (Tel. 0511 2796-234, martin.puehn@ekd.de), zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 11. August 2019 an: Evangelische Jerusalem-Stiftung, Geschäftsführung, Kirchenamt der EKD/HA IV, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, E-Mail: TeamPersonal@ekd.de.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Evangelische Kirchengemeinde Lank sucht baldmöglichst eine Leitung (m/w/d) für die Kinder- und Jugendarbeit in einer unbefristeten Teilzeitstelle (19,5 Wochenstunden).

Die Evangelische Kirchengemeinde Lank ist eine lebendige Gemeinde mit jungen Familien.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist für uns von besonderer Bedeutung. Wir orientieren uns an den Bedürfnissen und der Lebenswelt der jungen Menschen und möchten den lebens- und glaubensbejahenden religionspädagogischen Ansatz weiterentwickeln – mit viel Raum für neue, kreative Ideen.

Was wir uns von Ihnen wünschen:

- Engagement im Beruf und Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Teamfähigkeit,
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher,
- Gestaltung von Angeboten für Kinder und Jugendliche,
- Durchführung von Projekten für Kinder und Jugendliche (z.B. Freizeiten),
- Mitwirken in Gottesdiensten für Kinder, Jugendliche und Familien,
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit (bei bestimmten Projekten),
- Kontaktpflege und Austausch mit Eltern,
- Gemeinschaft herstellen, Kontakte aufbauen und aktive Beziehungsarbeit leisten,
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Was Sie mitbringen:

- abgeschlossenes Studium der Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik/-arbeit beziehungsweise Soziale Arbeit oder Pädagoge/in mit dem Studienschwerpunkten Sozialpädagogik oder Jugendhilfe oder Diakonenausbildung,
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche,
- eine sprachfähige und authentische Glaubenshaltung,
- Fähigkeit zu selbstorganisiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten sowie zur Entwicklung neuer Angebotsformen,
- gute Kommunikationsfähigkeit,
- Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten,
- Erfahrung in kirchlicher Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist wünschenswert.

Was wir bieten:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld,
- Möglichkeit der eigenverantwortlichen Gestaltung des Arbeitsbereichs,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und der Gemeindeleitung,
- gut ausgestattete Räumlichkeiten,
- Vergütung nach BAT-KF, individuelle Fort- und Weiterbildung.

Bewerbungen sollen gerichtet werden an die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lank, Helmtrud Beisler, Nierster Str. 56, 40668 Meerbusch, E-Mail gemeindebuero@evangelisch-lank.de, Homepage: www.evangelisch-lank.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lank sucht baldmöglichst eine Leitung (m/w/d) für die Erwachsenen- und Seniorenarbeit in einer unbefristeten Vollzeitstelle.

Die Evangelische Kirchengemeinde Lank ist eine lebendige Gemeinde, die ca. 4800 Gemeindemitglieder in zwei Bezirken umfasst. Sie verfügt über ein verlässliches Team aus haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Was wir uns von Ihnen wünschen:

- Bedarfsermittlung und Analyse der bereits bestehenden Angebote,
- Aufbau, Koordination und Begleitung eines Besuchsdienstes (Geburtstage, Altenheime, Neuzugezogene),
- Gewinnung, Pflege und Koordination von Ehrenamtlichen und von Mitarbeiterkreisen sowie deren Vernetzung,
- Begleitung der regelmäßig stattfindenden Gruppen und deren Vernetzung,
- Training und Zurüstung der Ehrenamtlichen,
- Durchführung besonderer Projekte und Aktionen für unsere Gemeindeglieder 55+,
- Quartiersarbeit, d.h. Schaffung eines ev. Umfeldes im Wohnbereich der Gemeindemitglieder,
- Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit,
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung.

Was Sie mitbringen:

- abgeschlossenes Studium der Gemeindepädagogik, Sozialpädagogik/-arbeit, Religionspädagogik oder Diakonenausbildung,
- Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche,
- eine sprachfähige und authentische Glaubenshaltung,
- Fähigkeit zu selbstorganisiertem und eigenverantwortlichem Arbeiten sowie zur Entwicklung neuer Angebotsformen,
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- die Bereitschaft zu Abend- und Wochenenddiensten,
- Beteiligung am Gemeindeleben,
- Erfahrung in kirchlicher Arbeit ist wünschenswert.

Was wir bieten:

- ein interessantes und abwechslungsreiches Arbeitsfeld ,
- Möglichkeit der eigenverantwortlichen Gestaltung des Arbeitsbereichs,
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden und der Gemeindeleitung,
- gut ausgestattete Räumlichkeiten,
- Vergütung nach BAT-KF, individuelle Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Bewerbungen sollen gerichtet werden an:

die Vorsitzende des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Lank, Helmtrud Beisler, Nierster Str. 56, 40668 Meerbusch, E-Mail: gemeindebuero@evangelisch-lank.de, Homepage: www.evangelisch-lank.de.

In der Evangelischen Christus-Kirchengemeinde Oberhausen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die A-Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker-Stelle (100 Prozent, davon 10 Prozent Kreiskantorat) zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in eine andere Landeskirche wechselt.

Die Stelle ist zunächst befristet auf zwei Jahre, eine Entfristung wird angestrebt.

Die Evangelische Christus-Kirchengemeinde Alt -Oberhausen (4900 Gemeindemitglieder) liegt zentral in der Oberhausener Innenstadt. Die Bevölkerungszusammensetzung im Gemeindegebiet ist multikulturell geprägt und setzt sich aus unterschiedlichen Milieus zusammen. Die besondere Herausforderung besteht für die nächsten zwei Jahre darin, gemeinsam im Kirchenkreis ein neues Konzept zu entwickeln, das gemeindeübergreifend kirchenmusikalische Arbeit zusammenführt. Die Gemeinde hat ihre sonntägliche Gottesdienststätte in der Christuskirche diese ist die älteste evangelische Kirche im ursprünglichen Oberhausen. Der Kirchraum hat eine sehr gute Akustik, 2001 wurde eine neue Orgel der Firma Hey aus Urspringen (III, 32) eingebaut, mit spätbarocker Disposition, mechanischer Traktur und elektronischer Setzeranlage (4000 Kombinationen). Für die musikalische Arbeit stehen außerdem in der Kirche ein Positiv (Ott I/P,5) ein Steinway-Flügel, ein zweimanualiges Sass-Cembalo (Modell Zell) zur Verfügung; im Gemeindehaus sind zwei Klaviere, ein E-Piano sowie Orffsches Instrumentarium vorhanden. Für die Chorarbeit gibt es einen eigenen Musikraum und ein umfangreiches Notenarchiv. Die Gemeinde blickt auf eine langjährige kirchenmusikalisch anspruchsvolle Tradition zurück. Auf eine Vernetzung der kirchenmusikalischen Angebote mit städtischen und freien Kulturtragenden wird Wert gelegt.

Es erwarten Sie:

- die Evangelische Singgemeinde e.V. (gegründet 1932, ca. 35 Mitglieder), ein traditionsreicher Kammerchor, der im Jahr drei bis vier Konzerte (Oratorien, Kantaten und a-cappella-Programme) aufführt, besondere Gottesdienste der Gemeinde und des Kirchenkreises, mitgestaltet und überregional bekannt ist der Fun-Vocal-Chor (seit 1998, ca. 25 Mitglieder), der mit einem breit gefächerten Repertoire einen eigenen Platz im musikalischen Leben der Gemeinde und der Stadt einnimmt,
- die Seniorenkantorei (seit 2002, ca. 30 Mitglieder), die mit singfreudigen Chorsängerinnen/Chorsänger Gottesdienstgestaltung und Gemeindeveranstaltungen bereichert – ein Team von zwei Pfarrerinnen, Jugendleiterin, Erzieherinnen, denen die Kirchenmusik auch für Kinder ein großes Anliegen ist,
- Offenheit dafür, dass eigene Fähigkeiten und Interessen eingebracht werden,
- ein Presbyterium, das den Verkündigungscharakter der Kirchenmusik hochschätzt.

Die Gemeinde wünscht sich:

- die kreative Fortführung der Arbeit mit den verschiedenen Chören,
- Engagement in der musikalischen Gestaltung unterschiedlicher Gottesdienstformen,
- Fortführung der konzertanten Kirchenmusik an der Christuskirche und im Kirchenkreis – eine Persönlichkeit, die Freude am Umgang mit Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und unterschiedlicher Milieuherkunft hat,
- eine Persönlichkeit, die die besondere Herausforderung der kirchenmusikalischen Neukonzeption gerne annimmt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (mit A-Prüfung bzw. Master-Abschluss Studiengang Evangelische Kirchenmusik) bis zum 30. Juni 2019, an die Ev. Christus-Kirchengemeinde Alt-Oberhausen, Pfarrerin Ilona Schmitz-Jeromin, Nohlstraße 2–4, 46045 Oberhausen.

Vorstellungsgespräche sind für den 29. August und 30. August 2019 geplant. Die musikalisch/praktische Vorstellung findet am 19. September und am 20. September 2019 statt. Auskünfte erteilen: Pfarrerin Ilona Schmitz-Jeromin, Tel. 0208 27102, I.Schmitz-Jeromin@gmx.de, Herr LKMD Ulrich Cyganek: Tel. 0211 4562381, ulrich.cyganek@ekir.de, Kreiskantor Ansgar Schlei (Wesel) Tel. 0281 1647855.

Die Evangelische Kirchengemeinde Trier schreibt für die Weiterführung der Kinder- und Jugendarbeit die ab dem 1. Januar 2020 zu besetzende Stelle einer pädagogischen Fachkraft/einer Jugendleiterin/eines Jugendleiters (m/w/d) aus.

Wir suchen eine Persönlichkeit, die auf Grundlage ihrer Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche und entsprechend ihrer Glaubens- und Wertvorstellung in der Kinder- und Jugendarbeit wirkt und damit lebendiger Teil unserer gesamten Gemeindegemeinschaft ist. In Zusammenarbeit mit ehrenamtlich engagierten Jugendlichen, einem weiteren Jugendleiter in Teilzeit und dem zuständigen Pfarrer soll die erfolgreiche Jugendarbeit fortgeführt und mit neuen Ideen weiterentwickelt werden.

Wir erwarten eine pädagogische und/oder eine religionspädagogische Qualifikation.

Wir bieten eine unbefristete Teilzeitstelle zu 75 Prozent Dienstumfang, die für mindestens fünf Jahre auf 100 Prozent aufgestockt werden kann. Vergütung nach BAT/KF.

Eine ausführliche Stellenbeschreibung sowie weitere Informationen über die Kirchengemeinde erhalten Sie auf unserer Homepage www.evangelisch-trier.de oder direkt bei Pfarrer Matthias Ratz, Tel. 0651 93726887, E-Mail: matthias.ratz@ekir.de. Ein informelles Kennenlernen – auch vor Abgabe einer Bewerbung – ist möglich.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 15. Juli 2019 an die Ev. Kirchengemeinde Trier, Pfarrer Matthias Ratz, Konstantinplatz 10, 54290 Trier, oder per E-Mail an matthias.ratz@ekir.de.

Literaturhinweise:

Jörg Fündling u. Thomas Richter: Regional vernetzt im Glauben. **Die Alte Synodalbibliothek des Kirchenkreises Aachen im Institut für Katholische Theologie der RWTH Aachen** – Einleitung und Kataloge. Aachen: Shaker Verlag 2019, 295 Seiten, Illustrationen (Aachener theologische Schriften 9). ISBN: 978-3-87062-308-1

Günter Twardella: **Die Ronsdorfer Hirtentasche**. Eine Archiventdeckung aus der Zeit des Pietismus. Ein Bericht über Ergänzungen des Archivs in der Reformierten Kirche in Ronsdorf und die damit verbundenen Veränderungen im Umgang mit der Tradition. Rheinbach: CMZ 2018, 100 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-87062-308-1

Hermann Klugkist Hesse: **Elberfeld und seine reformierte Gemeinde im 17. Jahrhundert**, herausgegeben von Daniela-Nadine Reiher und Hermann-Peter Eberlein. Kamen: Hartmut Spenner 2018, 356 Seiten, Illustrationen. ISBN: 978-3-89991-204-3

Jochen Denker: Ihr seid ein Brief Christi. **Lebensäußerungen des Christentums**. Solingen: foedus-verlag 2018, 99 Seiten. ISBN: 978-3-938180-67-9

Heiner Mausehund: **Evangelische Kirchengemeinden im Veränderungsprozess**. Leitfaden zum Change-Management für Presbyterinnen und Presbyter, Herausgeber: Kirchenkreis Essen. Essen, Januar 2019, 19 Seiten, Illustrationen. Auch online unter www.kirche-essen.de (Service – Downloads, Rubrik „Publikationen“)

Mit Hagar ankommen. **Mirjam-Sonntag, Kirchen in Solidarität mit den Frauen 2019**, Herausgabe: Arbeitskreis Mirjam-Sonntag des Kirchenkreises Jülich. Konzeption und Realisation: Pfarrerin Susanne Bronner, Pfarrerin Bernhild Dankert, Pfarrerin Anke Neubauer-Krauß, Pfarrerin Christine Wild. Projektbegleitung: Gender- und Gleichstellungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Jülich 2019, 31 Seiten, Illustrationen

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
